

beträgt. Unternehmer, die für mehr als vierzig Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Überzeitarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Die von der Kreisregierung zu genehmigenden Besuche sind derselben vom Oberamt schleunigst mit gutachtlichem Antrag und der Angabe, ob und welche Bewilligungen von Überzeitarbeit dem Besuchsteller bereits in dem laufenden Kalenderjahr erteilt worden sind, vorzulegen.

§ 45.

Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu erteilenden Bescheid beginnt, sobald ein den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechender Antrag bei dem Oberamt vorliegt. Auch seitens der Kreisregierung ist die Erteilung eines Bescheids auf einen Antrag wegen der Bewilligung von Überzeitarbeit tunlichst zu beschleunigen.

Wenn Überzeitarbeit zuzulassen ist, so ist dabei die Arbeitszeit in der Regel nicht über zwölf Stunden auszubehnen und das höchste nach § 138a Abf. 1 zulässige Maß von Überzeitarbeit nur in ganz besonders dringlichen Fällen zu gestatten. Soll eine über zwölf Stunden täglicher Arbeitszeit hinausgehende Überzeitarbeit freiwillig werden, so ist vor der Entscheidung eine gutachtliche Äußerung des Gewerbeinspektors einzuholen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Bewilligung von Überzeitarbeit für eine zwei Wochen überschreitende Dauer nachgesucht wird, oder wenn ein Anstand besonderer Art vorliegt. Sind derartige Fälle besonders dringlicher Natur, so kann die nachgesuchte Überzeitarbeit auch vor Eingang der Äußerung des Gewerbeinspektors bis zu einer Woche (d. h. innerhalb dieses Zeitraums für fünf Arbeitstage) vorläufig genehmigt werden.

Der Bescheid hat, falls dem Antrag stattgegeben wird, das Maß der täglichen Verlängerung der Arbeitszeit und die Stunden, innerhalb deren die Arbeit gestattet sein soll, sowie den Zeitraum, auf den sich die Genehmigung der Überzeitarbeit erstrecken soll, genau zu bezeichnen; auch ist der Widerruf der Genehmigung für den